



Landesverband
der Musikschulen
in NRW

Stand 5. Juni 2020

Wiederaufnahme des Normalbetriebs an Grundschulen ab 15. Juni

Mit der heutigen Schulmail informierte das Ministerium für Schule und Bildung NRW darüber, dass „in den Grundschulen und den Primarstufen der Förderschulen (...) ohne eine Teilung der Lerngruppen wieder im Klassenverband unterrichtet werden“ kann. „Diese Schulen kehren damit grundsätzlich wieder zu einem **Regelbetrieb mit Unterricht möglichst gemäß Stundentafel** zurück.“

Hier der vollständige Wortlaut der Veröffentlichung:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200605/index.html>

Im Text ist kein Hinweis auf Kooperationsprojekte oder die Nutzung der Schulräume durch Bildungspartner erkennbar. Wir melden uns, sobald wir weitere Erkenntnisse gewinnen konnten.

Neue Corona-Betreuungsverordnung ab 8. Juni: Nutzung von Schulgebäuden durch Musikschulen explizit formuliert

Durch die neue Coronabetreuungsverordnung des Landes NRW, gültig ab 8. Juni 2020, wird die mögliche Nutzung von Schulräumen durch Musikschulen schriftlich niedergelegt.

Wir zitieren aus der Verordnung (§ 1,4): „Soweit unterrichtliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist darüber hinaus ein Betreten der Schule zu anderen als zu schulischen Zwecken zulässig, wenn es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt ist (insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung zulässige außerschulische Bildungsangebote, ...). **Der Schulträger kann auch eine Nutzung der Schulgebäude und -anlagen usw. für weitere Angebote und Veranstaltungen, die nach der Coronaschutzverordnung zulässig sind (z.B. Bildungsangebote von Musik- und Volkshochschulen, Kulturangebote, Ferienangebote für Kinder und Jugendliche nach § 15 der Coronaschutzverordnung) zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Veranstaltungen bereits vor Beginn des aktuellen Infektionsgeschehen in den Gebäuden stattgefunden haben oder jetzt aus Infektionsschutzgründen auf größere Räumlichkeiten angewiesen sind.** Die Nutzungen sollen im Hinblick auf die Wahrung schulbetrieblicher Belange,

insbesondere die Beachtung der Hygienemaßgaben, mit der jeweiligen Schulleitung abgestimmt werden. Auch bei diesen Veranstaltungen sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Hygieneplan der Schule zu beachten. Die Verantwortung für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Vorgaben – auch soweit sich diese aus der Coronaschutzverordnung ergeben – trägt der jeweilige Veranstalter.“

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200602_fassung_coronabetrvo_ab_08.06.2020.pdf

Aktuelle Coronaschutzverordnung: Formulierung neuer Hygienestandards für Musikschulen steht noch aus

Die aktuelle Coronaschutzverordnung erlaubt mit Wirkung vom 30. Mai 2020 Angebote von Musikschulen ohne Begrenzung von Gruppengrößen, wenn die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden. Für die Details wird in §7,2 für Musikschulen auf die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards verwiesen. In der Anlage selbst findet sich das Wort Musikschule nicht explizit. Die Vorgaben, die in der Anlage als „Hygienestandards für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb)“ formuliert sind, würden zu verschlechterten Rahmenbedingungen für Musikschulen führen. Der LVdM NRW hat daher bereits am 28. Mai die zuständigen Stellen der Landesregierung um eine Klärung gebeten und vorgeschlagen, bis zu einer Neuformulierung der Coronaschutzverordnung auf die bis zum 30. Mai geltenden Abstandsregelungen zurückgreifen zu dürfen, die besagen: In Musikschulen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist ein Abstand von 2 Metern zwischen Personen (beim Singen ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 6 Metern in Ausstoßrichtung) sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.

Wir halten diese Maßgabe für sinnvoll und informieren Sie selbstverständlich über jede weitere Veränderung der Verordnung per Update, auf unserer Website unter <https://lvdm-nrw.de/news/> und <https://lvdm-nrw.de/corona-infos/> und per facebook www.facebook.com/lvdmnrw/.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung finden Sie unter https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf

Die Anlage zur Verordnung finden Sie unter https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_30.05.2020.pdf

Aktuelle Papiere

- VdM und LVdM NRW haben ein FAQ-Papier entwickelt, das insbesondere auf die hygiene relevanten Fragen im Bereich des Unterrichts von Blasinstrumenten eingeht. Neben einigen Hinweisen zur Umsetzung gibt es eine Zusammenstellung der aktuellen Studienergebnisse in diesem Bereich. Das Papier wird weiterhin aktualisiert und ergänzt.
„FAQ des VdM in Zusammenarbeit mit dem LVdM NRW für den Wiedereinstieg in den

Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Bläser*innen an Musikschulen im Kontext geltender Landesvorschriften“ (Stand 26. Mai 2020): https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2020/05/faq_blaeserunterricht-corona.pdf

- Das VdM-Papier „Orientierungspunkte für den Wiedereinstieg in den Betrieb von Musikschulen nach der Corona-Schließung – zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in den Kommunen“: https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/2020-05-11_modelle-des-wiedereinstiegs-musikschulen-nach-corona.pdf

Das Dokument ist ebenfalls im VdM-Mitgliederbereich

(<https://www.musikschulen.de/intern.php>) unter dem Menüpunkt „Dokumente“, Rubrik „Musikschulorganisation und Info Recht“ abrufbar.

Auch dieses Papier wird stetig aktualisiert, die in dem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen jeweils dem aktuellen Kenntnisstand (Stand: 2. Juni 2020).

- Erfahrungen und Know-How der NRW-Musikschulen zu Tools und Plattformen für den online-Unterricht sind in den vergangenen Wochen in das **Papier „Wege zum online-Unterricht“** eingeflossen.

Die Sammlung wird weiterhin ergänzt und wir freuen uns über Ihre Erfahrungen und neuen Informationen!

„Wege zum Online Unterricht“ aktuell (Fassung vom 8. Mai 2020 zum Download):

<https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2020/05/wege-zum-online-unterricht-aktuell.pdf>

- **Umfrage zum Fernunterricht in der Elementaren Musikpädagogik:** Im April hatten wir allen öffentlichen Musikschulen in NRW einen Fragenkatalog zum Thema Fernunterricht in der Elementaren Musikpädagogik zugesandt. In der Zusammenfassung und Auswertung dieser Umfrage finden Sie neben den Ergebnissen zahlreiche Best-Practice-Beispiele, Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen und einige Hinweise aus Sicht der Hochschullehre. Wie bei allen aktuellen Veröffentlichungen des LVdM ist auch dieses Papier dynamisch angelegt und wird laufend ergänzt. Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Anregungen!

Zu den Ergebnissen (pdf zum Download): [https://lvdm-nrw.de/wp-](https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2020/05/auswertungemp-umfrage-fernunterricht-14-05-2020.pdf)

[content/uploads/2020/05/auswertungemp-umfrage-fernunterricht-14-05-2020.pdf](https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2020/05/auswertungemp-umfrage-fernunterricht-14-05-2020.pdf)

Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen: Aktuelle Termine

10.06.2020, 15.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz

12.06.2020, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz

16.06.2020, 10.00 Uhr Region Münster per Videokonferenz

18.06.2020, 09:30 Uhr Region Köln: per Videokonferenz

23.06.2020, 09.00 Uhr Region Düsseldorf: per Videokonferenz

04.09.2020, 09:30 Uhr Region Detmold: Musikschule Löhne

Mit herzlichen Grüßen,

Ihre Geschäftsstelle des LVdM NRW

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

kontakt@lvdm-nrw.de

www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*

Zur Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Die Mitarbeiter*innen arbeiten derzeit alle im Homeoffice und sind wie gewohnt per E-Mail erreichbar.

Telefonisch sind wir erreichbar über die folgende Mobilfunknummer:

0171.555 64 15 (Annegret Schwiening).